

Tipp zum Reiserecht

von

Hans-Peter Kaiser,
Geraer Reiseunternehmer
und langjähriges Mitglied
im Rechtsausschuss des
Bundesverbandes der
Mittelständischen
Reisebüros

Heute :

Neue Verjährungsfrist

Ansprüche aus Reisemängeln – so heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch – hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber seinem Reiseveranstalter anzumelden.

Nach Ablauf der Frist kann der Reisende etwaige Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert wurde.

Geltend gemachte Ansprüche verjähren in sechs Monaten und wieder rechnet sich diese Frist ab dem Tage der vertraglich festgeschriebenen Rückkehr.

So ist es noch heute und so war es ab dem 1. Januar 2002, denn beginnend mit dem neuen Jahr wird sich die Verjährungsfrist von bisher sechs Monaten auf zwei Jahre erhöhen.

So sieht es § 651 g II in neuer Fassung vor.

Das heißt im Klartext, dass der sich über den Tisch gezogen fühlende Kunde, nun neu zwei ganze Jahre Zeit hat, um im Bedarfsfall über eine Durchsetzung seiner Ansprüche auf dem Rechtsweg zu befinden und den Gang zum Kadi anzutreten.

Die Frist dieser zwei Jahre verlängert sich gar um die Tage oder Wochen, in denen Reiseteilnehmer und Veranstalter sich zunächst außergerichtlich um eine Klärung bemühen.

Die Verjährung – so heißt es – ist bis zu dem Tage gehemmt, an dem er Reiseveranstalter die Ansprüche ablehnt und die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

Aber Achtung: So wie der Reiseveranstalter bisher Gelegenheit hatte, seine Haftung mittels Geschäftsbedingungen auf den dreifachen Reisepreis zu beschränken, so hat der er künftig aber neu auch die Möglichkeit, die Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Reiseleistungen auf „nur“ ein Jahr zu beschränken.

Dies muss dann jedoch in seinen AGB deutlich so formuliert sein.

Das bedeutet: Auch in Zukunft lohnt es sich immer, Geschäftsbedingungen vor Vertragsabschluß einzusehen und zu studieren.